

## Technisches Datenblatt

### Füllstoff AL 100

#### Produktbezeichnung

- Füllstoff AL 100

#### Produktbeschreibung / Einsatzgebiete

- Füllstoff zur Anpassung der Produkteigenschaften in flüssigen Kunststoffsystemen
- speziell abgestimmt auf die Verarbeitung mit HEKAPUR Schnellgießharz-Systemen

#### Eigenschaften des Füllstoffs

- Gute Dispergierbarkeit, leichte Benetzung mit Reaktionsharzen
- Gute Verträglichkeit mit den meisten Harzsystemen wie Polyester-, Epoxid-, Phenol- und Polyurethanharzen

	Einheit	
Farbe		grau bis silber
Partikelgröße	µm	< 100
Dichte	g/cm <sup>3</sup>	2,7
Schüttdichte	g/cm <sup>3</sup>	ca. 0,7-1,5

#### Eigenschaften des Endprodukts

- Verbesserung der Eigenschaften des Endproduktes, wie z. B. Schlagzähigkeit, Wärmeleitfähigkeit und Dimensionsstabilität
- Verringerung des Harzbedarfs
- Hohe mechanische und thermische Beständigkeit
- Gute mechanische Bearbeitbarkeit (Fräsen, Bohren, Schleifen, Polieren)

#### Lagerung

- Trocken, sauber

#### Standardgebindegrößen

- 1,0 kg im Kunststoffbeutel
- 10,0 kg im Kunststoffeimer
- Andere Mengen auf Anfrage

#### Verarbeitung:

- Je nach Anwendung, Harzsystem und Füllgrad den Füllstoff AL 100 entweder beim Mischen der Komponenten zugeben und mit vermischen oder bereits vor dem Mischen der Harzkomponenten in eine oder beide Komponenten einarbeiten, ggfs. kurze Zeit ruhen lassen vor der Weiterverarbeitung, um die Entlüftung zu verbessern

#### Empfehlungen zur Dosierung und Anwendung:

- HEKAPUR Schnellgießharz M4  
Max. Dosierung für fließfähige Mischung: 100 g Komp. A + 100 g Komp. B + 300 g AL 100
- Soll die Mischung thixotropiert werden, dann empfehlen wir hierfür den zusätzlichen Einsatz unseres Füllstoffs MBM 182.
- Für andere Harzsysteme ist der Füllgrad durch eigene Versuche im kleinen Maßstab selbst zu ermitteln

Unsere anwendungstechnischen Empfehlungen erfolgen auf Grund langjähriger Erfahrungen und basieren auf dem derzeitigen Kenntnisstand von Wissenschaft und Praxis.

Sie erfolgen unverbindlich und entbinden den Verarbeiter nicht von eigenen Versuchen und Prüfungen. Ein vertragliches Rechtsverhältnis besteht dadurch nicht, auch nicht in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter.